

111.1.11

Richtlinien und Manual Bachelor- und Masterarbeiten in den Studiengängen Kindergarten-/Unterstufe, Primarstufe, Sekundarstufe I¹, Sonderpädagogik und Logopädie



vom 1. September 2017 (Stand 19. April 2021)

Gestützt auf § 7 Abs. 8 Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule FHNW vom 1. Januar 2017 (StuPO) erlässt die Direktorin der PH FHNW auf Antrag der Hochschulleitung folgende Richtlinien:

Übersicht

1.	Allgemeines	Seite	2
2.	Die Rahmenbedingungen im Überblick	Seite	2
3.	Themenwahl und Betreuung	Seite	4
4.	Durchführung	Seite	4
5.	Abgabe und Archivierung	Seite	5
6.	Bewertung	Seite	6
7.	Der Prozess im Überblick	Seite	15
8.	Inkrafttreten	Seite	19
Anhang 1.1 und 1.2	Redlichkeits- und Einverständniserklärung	Seiten	20, 21
Anhang 2	Prozessbeschreibung Administrative Begleitung von Bachelor- und Masterarbeiten sowie interdisziplinären Vertiefungsarbeiten (Sek II)	Seite	22

¹ Für den Studiengang Sekundarstufe I gelten zusätzlich die Ausführungsbestimmungen zur Masterarbeit, aufgeschaltet im Studi-Portal. (Ergänzung vom 19.11.2019)

1. Allgemeines

Eine Bachelor- respektive Masterarbeit ist ein wesentliches Element der Abschlussphase eines Studiums. Sie verbindet theoretische und praktische Aspekte von Themenfeldern durch einen forschenden Zugang. Während in einer Bachelorarbeit eher *rezeptive* Fähigkeiten im Bereich Forschung im Vordergrund stehen (Wissensrezeption und Anwendung basaler Methodenkompetenz, um Forschung kritisch reflektieren zu können), steht bei einer Masterarbeit die *Wissensproduktion* im Vordergrund, und zwar im Sinne der neuen und eigenständigen Bearbeitung einer für das Berufsfeld relevanten Fragestellung.

Gemeinsames Ziel beider Arbeiten ist der Erwerb von Lernstrategien, die es erlauben, die Studien autonom fortzusetzen sowie die Fähigkeit, Informationen sowohl an Expertinnen und Experten wie auch an Personen ohne Fachkenntnisse zu vermitteln.

Bachelorarbeit

Im Hinblick darauf, dass die Bachelorarbeit Teil des Abschlusses eines berufsorientierten Studiums bildet, stehen hauptsächlich folgende allgemeine Ziele im Vordergrund:

- Die Entwicklung einer kritischen und forschenden Haltung gegenüber Phänomenen des Lehr- und Lerngeschehens und der Systementwicklung im Feld Schule.
- Die Formulierung einer eigenen berufsfeldrelevanten Fragestellung sowie die gezielte und methodisch genaue Beobachtung und damit der Anschluss an Teile des pädagogisch-didaktischen Forschungsdiskurses.

Die Studierenden sollen ihr Wissen und Verstehen in einer professionellen Art und Weise anwenden und ihre Kompetenzen durch das Erarbeiten von Argumenten sowie Problemlösungen beweisen. Zentrale Methodenkompetenz ist die Sammlung von für das Studienggebiet relevanten Daten sowie deren Bearbeitung und Interpretation nach wissenschaftlichen Regeln.

Masterarbeit

Die Masterarbeit ist Teil jenes Studiums, welches auf den Kenntnissen einer Bachelorstufe aufbaut und dieses vertieft. Folgende allgemeine Ziele² stehen damit im Vordergrund:

- Die Anwendung von Wissen und Problemlösungsfähigkeiten in neuen oder unvertrauten Zusammenhängen.
- Die Originalität im Entwickeln und/oder Anwenden von Ideen, häufig in einem Forschungskontext.
- Die neue und eigenständige Bearbeitung einer für das Berufsfeld relevanten Fragestellung.

2. Die Rahmenbedingungen im Überblick

Bachelor- bzw. Masterarbeiten sind integrierter Bestandteil der Studienpläne, wie sie im Anhang A des Studienreglements je Studiengang der Pädagogischen Hochschule festgelegt sind. Es gelten die folgenden formalen Bedingungen:

Bachelorarbeit

- a. Es werden 12 ECTS-Punkte angerechnet, d.h. es wird von 360 Arbeitsstunden für das Erstellen der Arbeit ausgegangen. Der Umfang der Arbeit muss mindestens 25 und darf höchstens 40 Seiten pro Verfasserin bzw. Verfasser betragen (auch bei Gruppenarbeiten; ohne Abbildungen, Anhang etc.).
- b. Die schriftliche Arbeit ist in deutscher Sprache zu verfassen, sofern nicht der Studienplan des jeweiligen Studienfachs bzw. Studiengangs andere Regelungen vorsieht. Mit Zustimmung der Betreuungsperson ist auch eine andere Sprache zulässig.
- c. Die Arbeit kann als Einzelarbeit, Partnerarbeit oder Gruppenarbeit verfasst werden. Im Fall einer Partner- oder Gruppenarbeit muss in der Redlichkeits- und Einverständniserklärung zusätzlich bestätigt werden, dass die Arbeit gleichmässig auf die Beteiligten aufgeteilt wurde.

² Studiengang Sekundarstufe I: Weitere Kompetenzziele in Ziff. 1.2 der Ausführungsbestimmungen zur Masterarbeit. (Ergänzung vom 19.11.2019)

- d. Zur Erstellung der Bachelorarbeit stehen maximal 12 Monate zur Verfügung. Das Überschreiten der Frist hat die Nichtannahme der Arbeit zur Folge. In speziellen Situationen (Krankheit, nicht delegierbare Familienpflichten, Militär) kann bei der betreuenden Dozentin resp. dem betreuenden Dozenten ein Gesuch um eine einmalige Verlängerung eingereicht werden. Die Verlängerung muss zeitlich unmittelbar beim Vorliegen einer speziellen Situation beantragt werden. Die Zeitdauer der Verlängerung wird individuell entsprechend der speziellen Situation festgelegt.³ Die spezielle Situation ist durch einen entsprechenden Beleg auszuweisen.
- e. Bachelorarbeiten müssen bis am 30. April eines Jahres eingereicht sein, damit die Diplomierung im Sommer desselben Jahres garantiert werden kann bzw. bis am 31. Oktober, damit das Studium Ende Herbstsemester abgeschlossen werden kann.
- f. Die Arbeit muss bei der Kanzlei des Studienortes (elektronische Ausfertigung) und bei der Betreuungsperson (gedruckte Ausfertigung) eingereicht werden. Die Modalitäten sind unter 5. «Abgabe und Archivierung» festgelegt.

Masterarbeit

- a. Im Studiengang Sekundarstufe I werden 24 ECTS-Punkte angerechnet, d.h. es wird von 720 Arbeitsstunden für das Erstellen der Arbeit ausgegangen. Im Studiengang Sonderpädagogik werden 30 ECTS-Punkte angerechnet, d.h. es wird von 900 Arbeitsstunden für das Erstellen der Arbeit ausgegangen. Der Umfang der Arbeit muss mindestens 60 und darf höchstens 80 Seiten pro Verfasserin bzw. Verfasser betragen (auch bei Gruppenarbeiten; ohne Abbildungen, Anhang etc.).
- b. Studierende im Studiengang Sek I können die Masterarbeit im Bereich Erziehungswissenschaft oder der Fachdidaktik eines Studienfachs verfassen. Für Studierende eines oder beider Integrationsfächer Natur und Technik (NT) oder Räume, Zeiten, Gesellschaften (RZG) gelten zusätzliche Bedingungen (siehe Ausführungsbestimmungen zur Masterarbeit im Studiengang Sekundarstufe I).⁴
- c. Die schriftliche Arbeit ist in deutscher Sprache zu verfassen, sofern nicht der Studienplan des jeweiligen Studienfachs bzw. Studiengangs andere Regelungen vorsieht. Mit Zustimmung der Betreuungsperson ist auch eine andere Sprache zulässig.
- d. Die Arbeit kann als Einzelarbeit, Partnerarbeit oder Gruppenarbeit verfasst werden. Im Fall einer Partner- oder Gruppenarbeit muss in der Redlichkeits- und Einverständniserklärung zusätzlich bestätigt werden, dass die Arbeit gleichmässig auf die Beteiligten aufgeteilt wurde.
- e. Zur Erstellung der Masterarbeit stehen maximal 12 Monate zur Verfügung. Das Überschreiten der Frist hat die Nichtannahme der Arbeit zur Folge. In speziellen Situationen (Krankheit, nicht delegierbare Familienpflichten, Militär) kann bei der betreuenden Dozentin resp. dem betreuenden Dozenten ein Gesuch um eine einmalige Verlängerung eingereicht werden. Die Verlängerung muss zeitlich unmittelbar beim Vorliegen einer speziellen Situation beantragt werden. Die Zeitdauer der Verlängerung wird individuell entsprechend der speziellen Situation festgelegt.⁵ Die spezielle Situation ist durch einen entsprechenden Beleg auszuweisen.
- f. Masterarbeiten müssen bis am 30. April eines Jahres eingereicht sein, damit die Diplomierung im Sommer desselben Jahres garantiert werden kann bzw. bis am 31. Oktober, damit das Studium Ende Herbstsemester abgeschlossen werden kann und die Diplomierung per Ende desselben Herbstsemesters erfolgen kann.
- g. Die Arbeit muss bei der Kanzlei des Studienortes (elektronische Ausfertigung) und bei der Betreuungsperson (gedruckte Ausfertigung) eingereicht werden. Die Modalitäten sind unter 5. «Abgabe und Archivierung» festgelegt.

³ Bei der Festlegung der Verlängerung müssen die Regelungen betr. maximaler Studiendauer berücksichtigt werden, vgl. § 6 der Studien- und Prüfungsordnung PH FHNW.

⁴ Ergänzung vom 19.11.2019

⁵ Bei der Festlegung der Verlängerung müssen die Regelungen betr. maximaler Studiendauer berücksichtigt werden, vgl. § 6 der Studien- und Prüfungsordnung PH FHNW.

3. Themenwahl und Betreuung

Arbeiten, die eine Beteiligung von Kindern, unmündigen Jugendlichen oder in ihrer Urteilsfähigkeit eingeschränkten Personen vorsehen, sind vorab auf ihre ethische Unbedenklichkeit hin zu prüfen.⁶

Die Themenwahl kann im Kontext der Berufspraktischen Studien oder im Kontext von Lehrveranstaltungen erfolgen, es können Arbeiten im Rahmen von dafür ausgeschriebenen Forschungsprojekten geschrieben werden (Angebote werden fortlaufend publiziert (Studierendenportal) oder es können auch selbständig berufsfeldbezogene Fragen unabhängig vom Programm der Lehrveranstaltungen oder von laufenden Forschungsprojekten aufgegriffen werden.⁷

Wenn die Arbeit im Rahmen von dafür ausgeschriebenen Forschungsprojekten geschrieben wird, kann der Zeitpunkt des Arbeitsbeginns von der Projektleitung definiert sein.

Als Betreuungsperson können angefragt werden:

- an einem Lehrinstitut der PH angestellte Dozierende (ausgeschlossen sind Mittelbaumitarbeitende ohne Hochschulabschluss und i.d.R. Referierende⁸)
- Mitarbeitende des Instituts Forschung und Entwicklung (mit Hochschulabschluss)

4. Durchführung

Die Durchführung der Arbeit kann begonnen werden, sobald ein Projektplan genehmigt wurde (vgl. Kap. 7 zum Prozessablauf). Ab diesem Zeitpunkt wird die maximale Zeitdauer berechnet, die für die Arbeit zur Verfügung steht. Die Anmeldung erfolgt durch die Kanzlei nach Genehmigung des Projektplanes direkt im Studienadministrationsprogramm Evento. Bezüglich Abmeldung von einer Bachelor- oder Masterarbeit gilt, dass sich Studierende bis 7 Wochen nach der Anmeldung in Evento wieder abmelden können. Eine spätere Abmeldung hat den Eintrag «nicht erfüllt» zur Folge.

Bachelor- und Masterarbeiten sind gemäss Gestaltungsvorgaben zu erstellen. Die Layout-Vorlage ist im Studierendenportal erhältlich. Vorschläge für den strukturellen Aufbau einer Arbeit finden sich ebenfalls dort.

Wird eine Arbeit mit einem musisch-gestalterischen Fokus erstellt und sind damit Filme, CD-Rom oder Objekte Teil der Arbeit, so wird mit der Betreuungsperson festgelegt, in welchem Ausmass der Umfang der schriftlichen Arbeit reduziert werden kann.

Bachelor- und Masterarbeiten unterstehen der Gesetzgebung über das Urheberrecht. Urheberrechte werden originär erworben, d.h. mit der Schöpfung des Werkes entsteht und bleibt das Recht bei der Urheberin resp. beim Urheber. Eine Übertragung von Nutzungs- und Verwertungsrechten (u.a. Vervielfältigungs-, Verbreitungs-, Vorführ- und Senderechte) bedürfen einer vertraglichen Vereinbarung mit der Urheberin resp. dem Urheber. Die Studierenden sind jedoch aufgrund von § 10 Abs. 1 lit. k der Studien- und Prüfungsordnung der PH FHNW vom 1. Januar 2017 verpflichtet, der FHNW die im Zusammenhang mit dem Studium erworbenen Rechte an geistigem Eigentum zu gewähren. Damit räumen die Studierenden der FHNW das Recht ein, alle von ihnen erstellten Arbeitsergebnisse zu Zwecken der Lehre und Forschung unentgeltlich zu nutzen und zu entscheiden, welche Rechte sie auf Dritte übertragen. Sie behalten das unübertragbare Recht, als Urheberin, Urheber der Arbeit genannt zu werden. Eine entsprechende Erklärung findet sich in der Redlichkeits- und Einverständniserklärung gemäss Anhang 1.1. und 1.2.⁹ Alle Publikationen der Bachelor- bzw. Masterarbeit sind auf dem Deckblatt als „Bachelor bzw. Masterarbeit an der Pädagogischen Hochschule FHNW“ zu kennzeichnen.

⁶ Vgl. Weisung zur Gewährleistung der ethischen Unbedenklichkeit für Forschung und Entwicklung an und mit Kindern, unmündigen Jugendlichen und Personen, die in ihrer Urteilsfähigkeit eingeschränkt sind ([https://www.fhnw.ch/de/die-fhnw/hochschulen/ph/rechtliche-dokumente-und-rechtsersasse/rechtsersasse-forschung-und-entwicklung/weisung-forschung-mit-kindern.pdf](https://www.fhnw.ch/de/die-fhnw/hochschulen/ph/rechtliche-dokumente-und-rechtserlasse/rechtsersasse-forschung-und-entwicklung/weisung-forschung-mit-kindern.pdf)) sowie das Formular "Selbstdeklaration" (<https://www.fhnw.ch/de/die-fhnw/hochschulen/ph/rechtliche-dokumente-und-rechtsersasse/rechtsersasse-forschung-und-entwicklung/formular-deklaration-ethische-unbedenklichkeit-stud-ph-fhnw>)

⁷ Studiengang Sekundarstufe I: Präzisierung zur Themenwahl in Ziff. 2.1 der Ausführungsbestimmungen zur Masterarbeit. (Ergänzung vom 19.11.2019)

⁸ Änderung vom 28.01.19.

⁹ Ergänzung vom 28.01.2019

Erlaubte und unerlaubte Hilfsmittel

Erlaubt sind alle Hilfsmittel, die auf allgemeiner Ebene eine Hilfe bei der Erstellung darstellen, ohne auf die konkrete Qualifikationsarbeit bezogen zu sein. Dies umfasst vor allem Seminarunterlagen, Wörterbücher, Leitfäden und Ratgeberliteratur zum Erstellen wissenschaftlicher Arbeiten, Software wie z. B. Textverarbeitungs-, Zitationsverwaltungs-, Rechen- und Statistikprogramme.

Unerlaubt sind alle Hilfsmittel, die direkt auf die Erstellung (oder eine vorläufige Version) der konkreten Arbeit bezogen sind, weil diese die studentische Eigenständigkeit der Aufgabenbewältigung mindern und/oder die studentische Eigenleistung nicht mehr klar erkennbar ist.

5. Abgabe und Archivierung

Zur Erstellung einer Bachelor- oder Masterarbeit stehen bis zu 12 Monate zur Verfügung. Stichtag ist der Zeitpunkt der Genehmigung des Projektplans. Eine verspätete Abgabe hat die Nichtannahme der Arbeit zur Folge. In speziellen Situationen (Krankheit, nicht delegierbare Familienpflichten, Militär) kann bei der betreuenden Dozentin/dem betreuenden Dozenten ein Gesuch um eine einmalige Verlängerung eingereicht werden. Das Vorliegen einer solchen Situation ist mit einem entsprechenden Beleg auszuweisen. Die Verlängerung der Abgabefrist muss zeitlich unmittelbar beim Vorliegen einer speziellen Situation beantragt werden. Die Zeitdauer wird individuell entsprechend der speziellen Situation festgelegt.

Bachelor- und Masterarbeiten müssen in einer elektronischen und in einer gedruckten Ausfertigung eingereicht werden. Zwischen beiden Zustellungen dürfen nicht mehr als 5 Arbeitstage liegen.

Elektronische Ausfertigung

Die elektronische Ausfertigung muss in der Kanzlei per Mail eingereicht werden mit folgenden zwei Beilagen:

- pdf-Dokument der vollständigen Arbeit (keine Einzeldokumente z.B. für das Titelblatt!).
Das Dokument ist wie folgt zu beschriften: [Abkürzung Typ der Arbeit]_[Datum in sechsstelliger Form, wobei zuerst das Jahr, dann der Monat und dann der Tag aufgeführt wird]_[Name und Vorname der Studentin resp. des Studenten]
Beispiele: BA_110620_Muster Karin.pdf / MA_110915_Keller Jakob.pdf / IVA_111206_Müller Nikolaus.pdf
- Word-Dokument mit einem Abstract (max. 3'000 inkl. Leerzeichen)
Das Dokument ist wie folgt zu beschriften: [Abkürzung Typ der Arbeit][Abstract]_[Datum in sechsstelliger Form, wobei zuerst das Jahr, dann der Monat und dann der Tag aufgeführt wird]_[Name und Vorname der Studentin resp. des Studenten]
Beispiele: BAAbstract_110620_Muster Karin.doc / MAAbstract_110915_Keller Jakob.doc / IVAAbstract_111206_Müller Nikolaus.doc

Der Eingang der elektronischen Dokumente wird von den Kanzleien mit Kopie an die Betreuungsperson bestätigt. Bei unvollständigen Datenlieferungen oder fehlerhaft angeschriebenen Dokumenten wird die Mail retourniert.

Gedruckte Ausfertigung

Die gedruckte Ausfertigung muss der Betreuungsperson direkt abgegeben werden. Dabei ist das ausgefüllte und unterzeichnete Formular Dokumentation für die Sicherstellung des Datenschutzes bei der Aufzeichnung personenbezogener Daten im Rahmen einer Qualifikationsarbeit (Bachelor- oder Masterarbeit)¹⁰ sowie eine Redlichkeits- und Einverständniserklärung beizulegen (vgl. Anhang 1.1. und 1.2.)¹¹.

Bachelor- und Masterarbeiten, welche gemäss Redlichkeits- und Einverständniserklärung in Anhang 1.1. und 1.2. veröffentlicht werden können¹², werden in die Datenbank für Qualifikationsarbeiten der PH FHNW aufgenommen, die nur hochschulintern einsehbar ist. Für die Studierenden werden nur Arbeiten sichtbar, die mindestens mit der Note 5 bewertet wurden.

Nachdem die Arbeit abgegeben und bewertet worden ist, muss in lit. F. der Datenschutzdokumentation¹³ bestätigt werden, dass nichtanonymisierte personenbezogene Daten an sämtlichen Speicherorten gelöscht wurden. Die Datenschutzdokumentation sowie die Einverständniserklärungen sollten noch ein Jahr aufbewahrt werden.

¹⁰ Vgl. <https://welcome.inside.fhnw.ch/organisation/hochschule/PH/studierende/Seiten/Datenschutz.aspx>

¹¹ Vgl. dazu insbesondere §10 der Studien- und Prüfungsordnung PH FHNW und die Richtlinien zum Umgang mit Plagiaten (Rechtserlass 111.1.12).

¹² Ergänzung gemäss Beschluss der Hochschulleitung von 08.05.2019

¹³ Vgl. <https://welcome.inside.fhnw.ch/organisation/hochschule/PH/studierende/Seiten/Datenschutz.aspx>

6. Bewertung

6.1 Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit wird von der Betreuungsperson begutachtet. Für jede Arbeit erstellt die zuständige Dozentin resp. der zuständige Dozent innert 50 Tagen (unabhängig von Semester oder Zwischensemester) nach Einreichen ein Gutachten. Die Frist beginnt mit der Aushändigung der gedruckten Fassung zu laufen (persönliche Übergabe oder Poststempel bei Zustellung per Post).

Die Dozentin resp. der Dozent beurteilt die Arbeit mit einer Note. Diese wird schriftlich begründet und in einem Gespräch erläutert. Die Beurteilung erfolgt mit Rücksicht auf den vereinbarten Projektplan sowie auf die in der Modulbeschreibung für Bachelorarbeiten aufgeführten Kompetenzziele. Die Kriterien, die im nachfolgenden Raster zusammengestellt sind, dienen dabei als Orientierung. Der Student resp. die Studentin hat die Möglichkeit, sich während der Erstellung der Arbeit durch die Betreuungsperson beraten zu lassen.

Die Studentin resp. der Student erhält am Ende des Gesprächs von der Betreuungsperson die auf den Gesprächstermin datierte Verfügung der Bewertung, welche mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen ist. Eine Kopie der Verfügung wird durch die Betreuungsperson in der Kanzlei abgegeben.

Mit der Bachelorarbeit sollen sich die Studierenden darüber ausweisen, dass sie in der Lage sind, eine Fragestellung mit Bezug zum Berufsfeld eigenständig zu bearbeiten bzw. von einer Fragestellung ausgehend unterrichtspraktische Modelle zu entwickeln, zu erproben und auf ihre Tauglichkeit zu überprüfen. Ihre Erkenntnisse und Schlussfolgerungen müssen von Dritten nachvollzogen werden können. Die Beurteilung der verschiedenen Aspekte orientiert sich an den im Raster aufgeführten Kriterien.

Kriterien	vollständig erfüllt	weitgehend erfüllt	ansatzweise erfüllt	nicht erfüllt
1 Thema und Methode				
1.1 Problemstellung	präzise Fragestellung, deren Formulierung allgemeinen Methodenstandards entspricht	relativ globale Fragestellung, deren Formulierung den gewählten Methodenstandards nicht in allen Aspekten entspricht	eigene Fragestellung erkennbar, aber keine stringente Zuordnung zu einem Methodenstandard	Fragestellung unklar, Methodenwahl inkonsistent oder nicht erkennbar
1.2 Bezug zum Berufsfeld	Der Bezug der Fragestellung zur Praxis bzw. zum Berufsfeld wird explizit und plausibel aufgezeigt	Der Bezug der Fragestellung zur Praxis bzw. zum Berufsfeld ist gegeben und es finden sich Hinweise darauf	Der Bezug der Fragestellung zur Praxis bzw. zum Berufsfeld könnte sichtbar gemacht werden, die Arbeit zeigt sie allerdings nicht auf	Die Fragestellung weist keinen Bezug zum Berufsfeld bzw. zur Praxis auf
1.3 Theoriereflexion	selbständige Verarbeitung unterschiedlicher Fachliteratur in eigener Synopse dargestellt	mehrere fachliterarische Ansätze berücksichtigt, Querverweise und Bezüge hergestellt	einzelne fachliterarische Ansätze hinzugezogen, additiv wiedergegeben, ohne Querverweise	wenig Quellen hinzugezogen, Bezüge auch implizit nicht ersichtlich, unklar, verwirrend
1.4 Konsistenz der Terminologie	Terminologie explizit definiert und konsistent gehandhabt	Terminologie nicht durchgehend definiert, nicht immer konsistent gehandhabt	Terminologie nur sporadisch definiert, zu weiten Teilen inkonsistent	Terminologie nicht definiert, inkonsistent
1.5 Konstruktion des Untersuchungsgegenstandes	Konstruktion des Quellen-Korpus resp. des Datenerhebungsverfahrens explizit begründet. Operationalisierungen nehmen Bezug auf theoretische Grundlegung	Konstruktion des Quellen-Korpus resp. des Datenerhebungsverfahrens summarisch beschrieben, Operationalisierungen summarisch dargestellt	Konstruktion des Quellen-Korpus resp. des Datenerhebungsverfahrens hat nur impliziten Bezug zur theoretischen Grundlegung	Konstruktion des Quellen-Korpus resp. Datenerhebungsverfahrens hat keinen Bezug zur theoretischen Grundlegung
2 Ergebnisse				
2.1 Nachvollziehbare Auswertung der Daten	Auswertungsverfahren klar kommentiert (Vor- und Nachteile) und gut nachvollziehbar beschrieben	Auswertungsverfahren nachvollziehbar beschrieben	Auswertungsverfahren angedeutet	keine Beschreibung des Auswertungsverfahrens
2.2 Übersichtliche Strukturierung und Leseführung	klare, auf dem methodischen Ansatz begründete Gliederung (Aufbau, Textlogik) und kohärente sprachliche Leseführung (roter Faden)	sinnvoll gegliedert und vernetzt, aber kohärente Lesbarkeit teilweise erschwert	wenig strukturiert, Zusammenhänge nur angedeutet. Kohärente Lesbarkeit oft erschwert	nicht strukturiert, zusammenhanglos. Verständlichkeit durch Inkohärenzen gefährdet
2.3 Argumentation	Argumente herausgearbeitet, logisch formuliert, Begründungszusammenhänge ausformuliert	Argumente herausgearbeitet, aber nicht immer in Zusammenhang gestellt, nicht immer belegt	Begründungszusammenhänge angedeutet, aber nicht explizit sichtbar gemacht	Argumente unlogisch, diffus, ohne Begründungen und Belege

Kriterien	vollständig erfüllt	weitgehend erfüllt	ansatzweise erfüllt	nicht erfüllt
2.4 Visualisierung	Diagramme, Tabellen, Bilder, Zitate etc. mit erkennbarer Funktion eingesetzt (Klärung, Zusatzinformation, Verstärkung, Emotionalisierung, Konkretisierung, Übersicht)	Visualisierungsmittel meist funktional eingesetzt, z. T. nur illustrierend resp. Chancen der Veranschaulichung bisweilen nicht genutzt	Visualisierungsmittel meist unnötig illustrierend eingesetzt und/oder Chancen der Veranschaulichung kaum genutzt	weitgehend dysfunktionale Verwendung von Visualisierungsmitteln
2.5 Theoretische und praktische Schlussfolgerungen	die Befunde werden im Lichte der Fragestellung interpretiert, Bedeutung für Theorie und / oder Praxis wird formuliert und weiterführende Fragen werden gestellt	die Befunde werden im Lichte der Fragestellung interpretiert, Bedeutung für Theorie und / oder Praxis wird formuliert	die Befunde werden interpretiert, aber nicht auf die Fragestellung bezogen	die Befunde werden nicht interpretiert
2.6 Eigenleistung	komplexe Problemstellung mit viel Eigenleistung souverän gelöst	Problemstellung mit der nötigen Eigenleistung bewältigt	die Eigenleistung entspricht nicht in allen Punkten den Anforderungen der Problemstellung	Problem aufgrund mangelnder Eigenleistung nicht zufriedenstellend gelöst
3 Formales				
3.1 Korrekter Nachweis der Materialien (Literatur, Daten, Bilder etc.)	alle Materialien, auch Zweitizitate, sind im Text korrekt angegeben, Zitate korrekt hervorgehoben, Tabellen und Grafiken korrekt bezeichnet	die Materialien sind im Text meist korrekt nachgewiesen, Zitate korrekt hervorgehoben	wichtige Materialien sind nachgewiesen, aber es fehlen einzelne Angaben. Zitate korrekt hervorgehoben	unklar, was zitiert ist und welches eigene Gedanken sind; öfter mangelhafte Nachweise
3.2 Korrekte Sprache	korrekte Sprache, d. h. kaum Fehler in den Bereichen Rechtschreibung, Grammatik, Standardsprache	vereinzelte Fehler in einzelnen der genannten Bereiche	einige nicht systematische Fehler in mehreren Bereichen, die das Lesen des Textes erschweren	häufige systematische Fehler in mehreren Bereichen /zahlreiche Tippfehler; insgesamt schweren die Fehler das Lesen des Textes stark
3.3 Darstellung/Layout	Inhalt und Form sind kongruent. Darstellung, Schriftbild und Layout unterstützen das Lesen (gut lesbare Schrift, angenehme Schriftgrösse; Überschriften etc.)	Inhalt und Form sind weitgehend kongruent. Darstellung, Schriftbild und Layout unterstützen weitgehend das Lesen	die Art der Darstellung (Schriftart und -grösse, Abbildungen, Absätze, Überschriften) widerspricht z. T. den inhaltlichen Aussagen und erschwert die Lesbarkeit des Textes	die Art der Darstellung verfälscht in mehreren Bereichen die inhaltlichen Aussagen; insgesamt erschwert die Darstellungsform (schlecht lesbare Schrift, ungeeignete Schriftgrösse, unpassendes Bildmaterial) das Lesen stark

Notensetzung

Die Note bringt die Gesamtleistung zum Ausdruck. Sie wird ausdrücklich nicht als Durchschnitt von Punktzahlen pro Kriterium errechnet.

Folgende Grundsätze gelten als Empfehlung zur Festlegung der Note anhand des Kriterienblattes und müssen auf den Einzelfall flexibel angewendet werden.

- 3 Ungenügende Leistungen zu einem oder mehreren Kriterien aus der Gruppe 1 führen zu einer Note 3.
- 3.5 Ungenügende Leistungen zu einem Kriterium aus der Gruppe 1 führen zu einer Note 3.5.
- 4 Wenn alle Kriterien ansatzweise erfüllt sind.
- 4.5 Wenn die meisten Kriterien ansatzweise erfüllt und mindestens zwei weitgehend oder vollständig erfüllt sind.
- 5 Wenn alle Kriterien weitgehend erfüllt sind.
- 5.5 Wenn die meisten Kriterien weitgehend und mindestens zwei vollständig erfüllt sind.
- 6 Wenn die Kriterien der Gruppe 1 vollständig und höchstens zwei Kriterien aus den Gruppen 2 und 3 weitgehend erfüllt sind.

Bei ungenügenden Leistungen (Note 3.5 und tiefer) muss die Bachelorarbeit als Ganze zu einem anderen fachlichen Thema neu geschrieben werden.

Rechtsmittel

Die verfügte Bewertung kann binnen 14 Tagen bei der Direktorin resp. dem Direktor mittels Einsprache angefochten werden. In diesem Fall wird die Bewertung der Arbeit sowohl materiell wie formell überprüft. Die materielle Überprüfung erfolgt mittels eines Zweitgutachtens durch eine andere Dozentin resp. einen anderen Dozenten.¹⁴ Der Entscheid wird mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen.

In Bezug auf das weitere Verfahren gelten die Regelungen der Richtlinien zum Rechtsmittelverfahren vom 1. September 2017 (Erlass-Nr. 111.1.14).

¹⁴ Im Falle einer Zweitbegutachtung errechnet sich die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Gutachten. Bei einer Abweichung beider Gutachten um mehr als einen Notenpunkt setzt die Institutsleiterin/der Institutsleiter die Gesamtnote innerhalb des von den beiden Gutachtenden festgelegten Notenspektrums.

6.2 Masterarbeit

Die Masterarbeit wird von der Betreuungsperson begutachtet. Für jede Arbeit erstellt die zuständige Dozentin resp. der zuständige Dozent innert 50 Tagen (unabhängig von Semester oder Zwischensemester) nach Einreichen ein Gutachten. Die Frist beginnt mit der Aushändigung der gedruckten Fassung zu laufen (persönliche Übergabe oder Poststempel bei Zustellung per Post).

Die Dozentin resp. der Dozent beurteilt die Arbeit mit einer Note. Diese wird schriftlich begründet und in einem Gespräch erläutert. Die Beurteilung erfolgt mit Rücksicht auf den vereinbarten Projektplan sowie auf die in der Modulbeschreibung für Masterarbeiten aufgeführten Kompetenzziele. Die Kriterien, die im nachfolgenden Raster zusammengestellt sind, dienen dabei als Orientierung. Die Studentin, der Student hat die Möglichkeit, sich während der Erstellung der Arbeit durch die Betreuungsperson beraten zu lassen.

Die Studentin resp. der Student erhält am Ende des Gesprächs von der Betreuungsperson die auf den Gesprächstermin datierte Verfügung der Bewertung, welche mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen ist. Eine Kopie der Verfügung wird durch die Betreuungsperson in der Kanzlei abgegeben.

Mit der Masterarbeit sollen sich die Studierenden darüber ausweisen, dass sie in der Lage sind, eine für das Berufsfeld relevante Fragestellung neu und eigenständig zu bearbeiten bzw. von einer Fragestellung ausgehend unterrichtspraktische Modelle zu entwickeln, zu erproben und zu evaluieren. Die Erkenntnisse und Schlussfolgerungen müssen von Dritten nachvollzogen werden können. Die Beurteilung der verschiedenen Aspekte orientiert sich an den im Raster aufgeführten Kriterien.

Kriterien	vollständig erfüllt	weitgehend erfüllt	ansatzweise erfüllt	nicht erfüllt
1 Thema und Methode				
1.1 Problemstellung	präzise Fragestellung, deren Formulierung fachspezifischen Methodenstandards entspricht (z. B. empirisch überprüfbare Hypothese bzw. strukturierte Sequenz explorativer Leitfragen)	relativ globale Fragestellung, deren Formulierung den gewählten Methodenstandards nicht in allen Aspekten entspricht	eigene Fragestellung erkennbar, aber keine stringente Zuordnung zu einem Methodenstandard	Fragestellung unklar, Methodenwahl inkonsistent oder nicht erkennbar
1.2 Relevanz für das Berufsfeld	Die Relevanz der Fragestellung für die Praxis bzw. das Berufsfeld wird explizit und plausibel aufgezeigt	Die Relevanz der Fragestellung für die Praxis bzw. das Berufsfeld ist gegeben und es finden sich Hinweise darauf	Die Relevanz der Fragestellung für die Praxis bzw. das Berufsfeld könnte sichtbar gemacht werden, die Arbeit zeigt sie allerdings nicht auf	Die Fragestellung weist keinerlei Relevanz für das Berufsfeld bzw. die Praxis auf
1.3 Theoriereflexion	selbständige Verarbeitung der relevanten und aktuellen Fachliteratur in eigener Synopse dargestellt, mehrere wesentliche Aspekte des Themas sind erfasst	selbständige Verarbeitung vielfältiger Fachliteratur in eigener Synopse dargestellt, vereinzelte wesentliche Aspekte des Themas nicht erfasst	mehrere fachliterarische Ansätze berücksichtigt, Querverweise und Bezüge hergestellt, mehrere wesentliche Aspekte des Themas nicht erfasst	einzelne fachliterarische Ansätze hinzugezogen, additiv wiedergegeben, ohne Querverweise, die wesentlichen Aspekte des Themas nicht erfasst
1.4 Konsistenz der Terminologie	Terminologie explizit definiert und konsistent gehandhabt	Terminologie nicht durchgehend definiert, nicht immer konsistent gehandhabt	Terminologie nur sporadisch definiert, zu weiten Teilen inkonsistent	Terminologie nicht definiert, inkonsistent
1.5 Konstruktion des Untersuchungsgegenstandes	Konstruktion des Quellen-Korpus resp. des Datenerhebungsverfahrens explizit begründet. Operationalisierungen nehmen explizit Bezug auf theoretische Grundlegung	Konstruktion des Quellen-Korpus resp. des Datenerhebungsverfahrens summarisch beschrieben, Operationalisierungen summarisch dargestellt	Konstruktion des Quellen-Korpus resp. des Datenerhebungsverfahrens hat nur impliziten Bezug zur theoretischen Grundlegung	Konstruktion des Quellen-Korpus resp. Datenerhebungsverfahrens hat keinen Bezug zur theoretischen Grundlegung

Kriterien	vollständig erfüllt	weitgehend erfüllt	ansatzweise erfüllt	nicht erfüllt
2 Ergebnisse				
2.1 Nachvollziehbare Auswertung der Daten	Auswertungsverfahren explizit kommentiert (Vor- und Nachteile) und gut nachvollziehbar beschrieben	Auswertungsverfahren nachvollziehbar beschrieben	Auswertungsverfahren angedeutet	keine Beschreibung des Auswertungsverfahrens
2.2 Übersichtliche Strukturierung und Leseführung	klare, auf dem methodischen Ansatz begründete Gliederung (Aufbau, Textlogik) und kohärente sprachliche Leseführung (roter Faden)	sinnvoll gegliedert und vernetzt, aber kohärente Lesbarkeit teilweise erschwert	wenig strukturiert, Zusammenhänge nur angedeutet. Kohärente Lesbarkeit oft erschwert	nicht strukturiert, zusammenhanglos. Verständlichkeit durch Inkohärenzen gefährdet
2.3 Argumentation	Argumente herausgearbeitet, stringent aus den Untersuchungsschritten hervorgehend	Argumente herausgearbeitet, logisch formuliert, Begründungszusammenhänge ausformuliert	Argumente herausgearbeitet, aber nicht immer in Zusammenhang gestellt, nicht immer belegt	Begründungszusammenhänge angedeutet, aber nicht explizit sichtbar gemacht
2.4 Visualisierung	Diagramme, Tabellen, Bilder, Zitate etc. mit erkennbarer Funktion eingesetzt (Klärung, Zusatzinformation, Verstärkung, Emotionalisierung, Konkretisierung, Übersicht)	Visualisierungsmittel meist funktional eingesetzt, z. T. nur illustrierend resp. Chancen der Veranschaulichung bisweilen nicht genutzt	Visualisierungsmittel meist unnötig illustrierend eingesetzt und/oder Chancen der Veranschaulichung kaum genutzt	weitgehend dysfunktionale Verwendung von Visualisierungsmitteln
2.5 Theoretische und praktische Schlussfolgerungen	die Befunde werden im Lichte der Fragestellung interpretiert, Bedeutung im wissenschaftlichen Diskurs und für die Praxis werden formuliert und weiterführende Fragen werden gestellt	die Befunde werden im Lichte der Fragestellung interpretiert, Bedeutung im wissenschaftlichen Diskurs und für die Praxis werden formuliert	die Befunde werden im Lichte der Fragestellung interpretiert, Bedeutung im wissenschaftlichen Diskurs oder für die Praxis werden nicht formuliert	die Befunde werden interpretiert, aber nicht auf die Fragestellung bezogen
2.6 Verallgemeinerbarkeit	Es wird kritisch diskutiert, inwiefern die Ergebnisse verallgemeinerbar sind	Zur Verallgemeinerbarkeit der Ergebnisse finden sich nachvollziehbare, aber nicht vollständige Hinweise	Es finden sich vereinzelte Hinweise zur Verallgemeinerbarkeit der Ergebnisse	Die Verallgemeinerbarkeit wird nicht thematisiert

Kriterien	vollständig erfüllt	weitgehend erfüllt	ansatzweise erfüllt	nicht erfüllt
2.7 Kritische Reflexion	Das methodische Vorgehen und die eigene Arbeitsweise werden kritisch und differenziert reflektiert: Vor- und Nachteile werden diskutiert und Schlussfolgerungen für allfällige künftige Arbeiten gezogen	Das methodische Vorgehen und die eigene Arbeitsweise werden reflektiert; Vor- und Nachteile werden diskutiert	Das methodische Vorgehen und die eigene Arbeitsweise werden ansatzweise diskutiert	Die eigene Arbeitsweise wird nicht reflektiert
2.8 Eigenleistung	komplexe Problemstellung neu aufgegriffen oder in neuem Zusammenhang aufgezeigt, die Eigenleistung wird in jedem Arbeitsschritt deutlich sichtbar	Komplexe Problemstellung wird im Zusammenhang aufgezeigt, die Eigenleistung wird in mehreren Arbeitsschritten sichtbar	Problemstellung wird im Zusammenhang aufgezeigt, die Eigenleistung wird in einzelnen Arbeitsschritten sichtbar	Die Problemstellung ist nicht deutlich herausgearbeitet und aus den Lösungsschritten ist kaum Eigenleistung sichtbar
3 Formales				
3.1 Korrekter Nachweis der Materialien (Literatur, Daten, Bilder etc.)	alle Materialien, auch Zweitizitate, sind im Text korrekt angegeben, Zitate korrekt hervorgehoben, Tabellen und Graphiken korrekt bezeichnet	die Materialien sind im Text meist korrekt nachgewiesen, Zitate korrekt hervorgehoben	wichtige Materialien sind nachgewiesen, aber es fehlen einzelne Angaben. Zitate korrekt hervorgehoben	unklar, was zitiert ist und welches eigene Gedanken sind; öfter mangelhafte Nachweise
3.2 Korrekte Sprache	korrekte Sprache, d. h. kaum Fehler in den Bereichen Rechtschreibung, Grammatik, Standardsprache	vereinzelte Fehler in einzelnen der genannten Bereiche	einige nicht systematische Fehler in mehreren Bereichen, die das Lesen des Textes erschweren	häufige systematische Fehler in mehreren Bereichen / zahlreiche Tippfehler; insgesamt erschweren die Fehler das Lesen des Textes stark
3.3 Darstellung/Layout	Inhalt und Form sind kongruent. Darstellung, Schriftbild und Layout unterstützen das Lesen (gut lesbare Schrift, angenehme Schriftgrösse; Überschriften etc.)	Inhalt und Form sind weitgehend kongruent. Darstellung, Schriftbild und Layout unterstützen weitgehend das Lesen	die Art der Darstellung (Schriftart und -grösse, Abbildungen, Absätze, Überschriften) widerspricht z. T. den inhaltlichen Aussagen und erschwert die Lesbarkeit des Textes	die Art der Darstellung verfälscht in mehreren Bereichen die inhaltlichen Aussagen; insgesamt erschwert die Darstellungsform (schlecht lesbare Schrift, ungeeignete Schriftgrösse, unpassendes Bildmaterial) das Lesen stark

Notensetzung

Die Note bringt die Gesamtleistung zum Ausdruck. Sie wird ausdrücklich nicht als Durchschnitt von Punktzahlen pro Kriterium errechnet.

Folgende Grundsätze gelten als Empfehlung zur Festlegung der Note anhand des Kriterienblattes und müssen auf den Einzelfall flexibel angewendet werden.

- 3 Ungenügende Leistungen zu einem oder mehreren Kriterien aus der Gruppe 1 führen zu einer Note 3.
- 3.5 Ungenügende Leistungen zu einem Kriterium aus der Gruppe 1 führen zu einer Note 3.5.
- 4 Wenn alle Kriterien ansatzweise erfüllt sind.
- 4.5 Wenn die meisten Kriterien ansatzweise erfüllt und mindestens zwei weitgehend oder vollständig erfüllt sind.
- 5 Wenn alle Kriterien weitgehend erfüllt sind.
- 5.5 Wenn die meisten Kriterien weitgehend und mindestens zwei vollständig erfüllt sind.
- 6 Wenn die Kriterien der Gruppe 1 vollständig und höchstens zwei Kriterien aus den Gruppen 2 und 3 weitgehend erfüllt sind.

Bei ungenügenden Leistungen (Note 3.5 und tiefer) muss die Masterarbeit als Ganze zu einem anderen fachlichen Thema neu geschrieben werden.

Rechtsmittel

Die verfügte Bewertung kann binnen 14 Tagen bei der Direktorin resp. Direktor mittels Einsprache angefochten werden. In diesem Fall wird die Bewertung der Arbeit sowohl materiell wie formell überprüft. Die materielle Überprüfung erfolgt mittels eines Zweitgutachtens durch eine andere Dozentin resp. einen anderen Dozenten.¹⁵ Der Entscheid wird mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen.

In Bezug auf das weitere Verfahren gelten die Regelungen der Richtlinien zum Rechtsmittelverfahren vom 1. September 2017 (Erlass-Nr. 111.1.14).

¹⁵ Im Falle einer Zweitbegutachtung errechnet sich die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Gutachten. Bei einer Abweichung beider Gutachten um mehr als einen Notenpunkt setzt die Institutsleiterin/der Institutsleiter die Gesamtnote innerhalb des von den beiden Gutachtenden festgelegten Notenspektrums.

7. Der Prozess im Überblick

7.1 Bachelorarbeit

Meilenstein	Beschreibung
Themenfindung und Fragestellung in vorläufiger Formulierung	Die Themenwahl kann in folgenden Kontexten erfolgen: <ul style="list-style-type: none"> • Berufspraktische Studien • Lehrveranstaltungen • für Bachelorarbeiten ausgeschriebene Forschungsprojekte (Ausschreibungen im StudiPortal) • Berufsfeldbezogene Fragen, die unabhängig vom Programm der Lehrveranstaltungen und von laufenden Projekten aufgegriffen werden
Wahl der Betreuungsperson	Als Betreuungsperson können angefragt werden: <ul style="list-style-type: none"> • an einem Lehrinstitut der PH angestellte Dozierende (ausgeschlossen sind Mittelbaumitarbeitende ohne Hochschulabschluss und i.d.R. Referierende¹⁶) • Mitarbeitende des Instituts Forschung und Entwicklung (mit Hochschulabschluss)
Termine/Fristen	Bachelorarbeiten können jederzeit begonnen werden, wenn die formalen Voraussetzungen erfüllt sind (vgl. Kap. 2).
Projektplan	Formulierung eines Projektplans mit folgenden Elementen: <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitstitel • Vorläufiges Inhaltsverzeichnis bzw. vorläufige Struktur • Zielsetzung • Ausgearbeitete Fragestellung(en) bzw. Hypothese(n) • Angaben zum methodischen Vorgehen: Untersuchungsobjekt, Stichprobe, Erhebungs- und Auswertungsinstrumente, sowie gegebenenfalls das gemäss Ziff. 5. S. 5 oben ausgefüllte Formular «Datenschutzdokumentation»¹⁷ • Vorläufige Bibliographie • provisorischer Zeitplan inkl. Zeitpunkte für das Reporting gegenüber der Betreuungsperson und das Einschreiben in Eventoweb <p>Der Projektplan wird der Betreuungsperson vorgelegt und muss von ihr genehmigt werden.^{18 19} Allfällige Anpassungen von Beurteilungskriterien werden im Projektplan festgehalten. Die ethische Unbedenklichkeit ist zu prüfen (vgl. Kap. 3).</p> <p>Mit der Genehmigung des Projektplans beginnt die Zeitfrist von 12 Monaten zu laufen, die für die Arbeit maximal zur Verfügung stehen.</p> <p>Der Student/die Studentin hat die Möglichkeit, sich während der Erstellung der Arbeit durch die Betreuungsperson beraten zu lassen.</p>

¹⁶ Änderung vom 28.01.19.

¹⁷ Änderung gemäss HSL-Beschluss vom 08.05.2019

¹⁸ Am Institut Sekundarstufe I und II muss der Projektplan zudem von der Leitung der Professur unterzeichnet werden.

¹⁹ Erfüllt ein Projektplan die Minimalkriterien nicht, so wird dies der Studentin, dem Studenten in einem Gespräch mitgeteilt und erläutert, und es werden Auflagen für eine Überarbeitung gemacht.

Anmeldung im Evento	Die Anmeldung durch die Kanzlei erfolgt nach dem Einreichen des Projektplans. Die Zentrale Studienadministration ZSA eröffnet für BA-Arbeiten bei der gewählten Betreuungsperson einen Anlass. Studierende können sich bis 7 Wochen nach der Anmeldung in Evento wieder abmelden. Eine spätere Abmeldung hat den Eintrag «nicht erfüllt» zur Folge.
Durchführung und Reporting Termine/Fristen	Die geplanten Untersuchungen werden gemäss dem genehmigten Zeitplan durchgeführt. Bericht an die Betreuungsperson über den Stand der Umsetzung gemäss genehmigtem Projektplan.
Abgabe Termine/Fristen	Die Bachelorarbeit muss in einer elektronischen Ausfertigung als pdf-Format mit einem Abstract in Word-Format als Mail in die Kanzlei geschickt werden. Die Vorgaben bez. Beschriftung der Dateien sind zu beachten. Eine schriftliche Ausfertigung und eine Redlichkeits- und Einverständniserklärung sowie gegebenenfalls das gemäss Ziff. 5. S. 5 oben ausgefüllte und unterzeichnete Formular «Datenschutzdokumentation» sind der Betreuungsperson abzugeben. Zwischen beiden Zustellungen dürfen nicht mehr als 5 Arbeitstage liegen. Zur Erstellung der Bachelorarbeit stehen maximal 12 Monate zur Verfügung. Stichtag ist die Genehmigung des Projektplans. Eine verspätete Abgabe hat die Nichtannahme der Arbeit zur Folge. In speziellen Situationen (Krankheit, nicht delegierbare Familienpflichten, Militär) kann bei der betreuenden Dozentin resp. dem betreuenden Dozenten ein Gesuch um eine einmalige Verlängerung eingereicht werden. Die Verlängerung muss zeitlich unmittelbar beim Vorliegen einer speziellen Situation beantragt werden. Die Zeitdauer der Verlängerung wird individuell entsprechend der speziellen Situation festgelegt. Die spezielle Situation ist durch einen entsprechenden Beleg auszuweisen. Bachelorarbeiten müssen bis am 30. April eines Jahres eingereicht sein, damit die Diplomierung im Sommer desselben Jahres garantiert werden kann, bzw. bis 31. Oktober für die Diplomierung Ende Herbstsemester
Bewertung und Gespräch zu deren Erläuterung Termine/Fristen	Die Arbeit wird von der Betreuungsperson geprüft und mit einer Note bewertet. Die Bewertung orientiert sich am Kriterienraster zur Beurteilung von Bachelorarbeiten. Die betreuende Person erstellt ein schriftliches Gutachten, in dem die Bewertung unter Bezugnahme auf den Kriterienraster begründet wird ²⁰ und erläutert ihre Bewertung in einem Gespräch. Am Ende des Gesprächs übergibt die Betreuungsperson der Studentin resp. dem Studenten die Verfügung der Bewertung mit der Rechtsmittelbelehrung. Eine Kopie der Verfügung wird in der Kanzlei abgegeben. Nach Eingang der Bachelorarbeit erfolgt die Beurteilung innert 50 Tagen.

²⁰ Am Institut Sekundarstufe I und II muss das Gutachten zudem von der Leitung der Professur unterzeichnet werden.

7.2 Masterarbeit²¹

Meilenstein	Beschreibung
<p>Themenfindung und Fragestellung in vorläufiger Formulierung</p> <p>Wahl der Themenberatung</p> <p>Wahl der Betreuungsperson</p> <p>Termine/Fristen</p>	<p>Die Themenwahl kann in folgenden Kontexten erfolgen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Berufspraktische Studien • Lehrveranstaltungen • Für Masterarbeiten ausgeschriebene Forschungsprojekte (Ausschreibungen im StudiPortal) • Berufsfeldbezogene Fragen, die unabhängig vom Programm der Lehrveranstaltungen und von laufenden Projekten aufgegriffen werden <p>Als Betreuungsperson können angefragt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • an einem Lehrinstitut der PH angestellte Dozierende (ausgeschlossen sind Mittelbaumitarbeitende ohne Hochschulabschluss und i.d.R. Referierende²²) • Mitarbeitende des Instituts Forschung und Entwicklung (mit Hochschulabschluss) <p>Masterarbeiten können jederzeit begonnen werden, wenn die formalen Voraussetzungen erfüllt sind (vgl. Kap. 2).</p>
<p>Projektplan</p>	<p>Formulierung eines Projektplans mit folgenden Elementen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitstitel • Vorläufiges Inhaltsverzeichnis bzw. vorläufige Struktur • Zielsetzung • Ausgearbeitete Fragestellung(en) bzw. Hypothese(n) • Angaben zum methodischen Vorgehen: Untersuchungsobjekt, Stichprobe, Erhebungs- und Auswertungsinstrumente, sowie gegebenenfalls das gemäss Ziff. 5. S. 5 oben ausgefüllte Formular «Datenschutzdokumentation»²³ • Vorläufige Bibliographie • provisorischer Zeitplan inkl. Zeitpunkte für das Reporting gegenüber der Betreuungsperson und das Einschreiben in Eventoweb <p>Der Projektplan wird der Betreuungsperson vorgelegt und muss von ihr genehmigt werden.^{24,25} Allfällige Anpassungen von Beurteilungskriterien werden im Projektplan festgehalten. Die ethische Unbedenklichkeit ist zu prüfen (vgl. Kap. 3).</p> <p>Mit der Genehmigung des Projektplans beginnt die Zeitfrist von 12 Monaten zu laufen, die für die Arbeit maximal zur Verfügung stehen.</p> <p>Der Student resp. die Studentin hat die Möglichkeit, sich während der Erstellung der Arbeit durch die Betreuungsperson beraten zu lassen.</p>

²¹ Studiengang Sekundarstufe I: Präzisierung zum Prozess in Ziff. 6 der Ausführungsbestimmungen zur Masterarbeit. (Ergänzung vom 19.11.2019)

²² Änderung vom 28.01.19.

²³ Änderung gemäss HSL-Beschluss vom 08.05.2019

²⁴ Am Institut Sekundarstufe I und II muss der Projektplan zudem von der Leitung der Professur unterzeichnet werden.

²⁵ Erfüllt ein Projektplan die Minimalkriterien nicht, so wird dies der Studentin, dem Studenten in einem Gespräch mitgeteilt und erläutert, und es werden Auflagen für eine Überarbeitung gemacht.

<p>Anmeldung im Evento</p>	<p>Die Anmeldung durch die Kanzlei erfolgt nach dem Einreichen des Projektplans. Die ZSA eröffnet für MA-Arbeiten bei der gewählten Betreuungsperson einen Anlass.</p> <p>Studierende können sich bis 7 Wochen nach der Anmeldung in Evento wieder abmelden. Eine spätere Abmeldung hat den Eintrag «nicht erfüllt» zur Folge.</p>
<p>Durchführung und Reporting</p> <p>Termine/Fristen</p>	<p>Die geplanten Untersuchungen werden gemäss dem genehmigten Zeitplan durchgeführt.</p> <p>Bericht an die Betreuungsperson über den Stand der Umsetzung gemäss genehmigtem Projektplan.</p>
<p>Abgabe</p> <p>Termine/Fristen</p>	<p>Die Masterarbeit muss in einer elektronischen Ausfertigung als pdf-Format mit einem Abstract in Word-Format als Mail in die Kanzlei geschickt werden. Die Vorgaben bez. Beschriftung der Dateien sind zu beachten. Eine schriftliche Ausfertigung und eine Redlichkeits- und Einverständniserklärung sowie das gemäss Ziff. 5. S. 5 oben ausgefüllte und unterzeichnete Formular «Datenschutzdokumentation» sind der Betreuungsperson abzugeben. Zwischen beiden Zustellungen dürfen nicht mehr als 5 Arbeitstage liegen.</p> <p>Zur Erstellung der Masterarbeit stehen bis zu 12 Monate zur Verfügung. Stichtag ist die Genehmigung des Projektplans.</p> <p>Eine verspätete Abgabe hat die Nichtannahme der Arbeit zur Folge. In speziellen Situationen (Krankheit, nicht delegierbare Familienpflichten, Militär) kann bei der betreuenden Dozentin resp. dem betreuenden Dozenten ein Gesuch um eine einmalige Verlängerung eingereicht werden. Die Verlängerung muss zeitlich unmittelbar beim Vorliegen einer speziellen Situation beantragt werden. Die Zeitdauer der Verlängerung wird individuell entsprechend der speziellen Situation festgelegt. Die spezielle Situation ist durch einen entsprechenden Beleg auszuweisen.</p> <p>Masterarbeiten müssen bis am 30. April eines Jahres eingereicht sein, damit die Diplomierung im Sommer desselben Jahres garantiert werden kann, bzw. bis am 31. Oktober für die Diplomierung Ende Herbstsemester.</p>
<p>Bewertung und Gespräch zu deren Erläuterung</p> <p>Termine/Fristen</p>	<p>Die Arbeit wird von der Betreuungsperson geprüft und mit einer Note bewertet. Die Bewertung orientiert sich am Kriterienraster zur Beurteilung von Masterarbeiten. Die betreuende Person erstellt ein schriftliches Gutachten, in dem die Bewertung unter Bezugnahme auf den Kriterienraster begründet wird,²⁶ und erläutert ihre Bewertung in einem Gespräch.</p> <p>Am Ende des Gesprächs übergibt die Betreuungsperson der Studentin/dem Studenten die Verfügung der Bewertung mit der Rechtsmittelbelehrung. Eine Kopie der Verfügung wird in der Kanzlei abgegeben.</p> <p>Nach Eingang der Masterarbeit erfolgt die Beurteilung innert 50 Tagen.</p>

²⁶ Am Institut Sekundarstufe I und II muss das Gutachten zudem von der Leitung der Professur unterzeichnet werden.

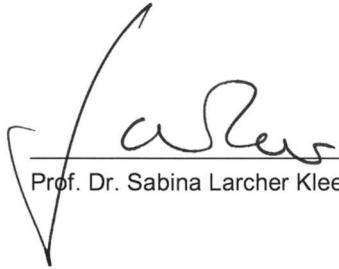
8. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten auf den 1. September 2017 in Kraft.

Erlassen von

Brugg, 15. April 2021

Ort, Datum



Prof. Dr. Sabina Larcher Klee, Direktorin

Anhang 1.1**Bachelor- und Masterarbeiten in den Studiengängen der Pädagogischen Hochschule FHNW****Redlichkeits- und Einverständniserklärung für Einzelarbeiten^{27 28}**

Hiermit erkläre ich,, dass ich die Arbeit mit dem Titel

.....

.....

selbständig und nur mit den angegebenen Quellen und erlaubten Hilfsmitteln geschrieben habe und dass alle Zitate kenntlich gemacht sind. Zudem bestätige ich, dass die Arbeit in der physischen und der elektronischen Version textidentisch ist.

Ich bestätige, dass sie von der FHNW zu Zwecken der Lehre und Forschung unentgeltlich genutzt werden darf. Darin eingeschlossen ist eine Veröffentlichung der Arbeit in der Datenbank der PH FHNW für Qualifikationsarbeiten gemäss Ziff. 5 der Richtlinien. Ich behalte jedoch das unübertragbare Recht, als Urheberin, Urheber der Arbeit genannt zu werden. Dieses Einverständnis umfasst ausdrücklich keine weiteren Nutzungs- und Verwertungsrechte (u.a. Vervielfältigungs-, Verbreitungs-, Vorführ- und Senderechte).

In der Folge gebe ich an, ob meine Arbeit aufgrund des Datenschutzes veröffentlicht werden darf:

- Ja, sie kann veröffentlicht werden, denn sie enthält keine sensiblen Daten oder es liegen Einverständniserklärungen der betroffenen Personen betreffend eine Veröffentlichung vor.
- Nein, sie enthält sensible Daten (z.B. besonders schützenswerte Personendaten ohne Zustimmung zur Veröffentlichung) und sie darf ohne Anonymisierung nicht veröffentlicht werden.

Ort, Datum

Unterschrift

.....

.....

²⁷ Vgl. dazu §10 Abs. 1 lit. d Studien- und Prüfungsordnung und die Richtlinien der PH FHNW zum Umgang mit Plagiaten (Rechtserlass 111.1.12).

²⁸ Anpassungen gemäss HSL-Beschluss vom 08.05.2019

Anhang 1.2

Bachelor- und Masterarbeiten in den Studiengängen der Pädagogischen Hochschule FHNW

Redlichkeits- und Einverständniserklärung für Partner- und Gruppenarbeiten^{29 30}

Hiermit erklären wir,

.....
.....
.....

dass wir die Arbeit mit dem Titel

.....
.....

selbständig und nur mit den angegebenen Quellen und erlaubten Hilfsmitteln geschrieben haben und dass alle Zitate kenntlich gemacht sind. Zudem bestätigen wir, dass die Arbeit in der physischen und der elektronischen Version textidentisch ist.

Weiter bestätigen wir, dass die vorliegende Arbeit zu gleichen Teilen von uns allen erstellt wurde.

Wir bestätigen, dass die Arbeit von der FHNW zu Zwecken der Lehre und Forschung unentgeltlich genutzt werden darf. Darin eingeschlossen ist eine Veröffentlichung der Arbeit in der Datenbank der PH FHNW für Qualifikationsarbeiten gemäss Ziff. 5 der Richtlinien. Ich behalte jedoch das unübertragbare Recht, als Urheberin, Urheber der Arbeit genannt zu werden. Dieses Einverständnis umfasst ausdrücklich keine weiteren Nutzungs- und Verwertungsrechte (u.a. Vervielfältigungs-, Verbreitungs-, Vorführ- und Senderechte).

In der Folge geben wir an, ob unsere Arbeit aufgrund des Datenschutzes veröffentlicht werden darf:

- Ja, sie kann veröffentlicht werden, denn sie enthält keine sensiblen Daten oder es liegen Einverständniserklärungen der betroffenen Personen betreffend eine Veröffentlichung vor.
- Nein, sie enthält sensible Daten (z.B. besonders schützenswerte Personendaten ohne Zustimmung zur Veröffentlichung) und sie darf ohne Anonymisierung nicht veröffentlicht werden.

Ort, Datum

Unterschriften

.....

.....

.....

²⁹ Vgl. §10 Abs. 1 lit. d Studien- und Prüfungsordnung und die Richtlinien der PH FHNW zum Umgang mit Plagiaten (Rechts-erlass 111.1.12).

³⁰ Änderung gemäss HSL-Beschluss vom 08.05.2019

Anhang 2

Administrative Begleitung von Bachelor- und Masterarbeiten

(äquivalenter Prozess gilt für interdisziplinäre Vertiefungsarbeiten Sek II)

	Studierende/r	Betreuer/in der Arbeit	Kanzlei	ZSA
Projektplan (PP)	PP ausfüllen, unterzeichnen	PP unterzeichnen ³¹ Kopie an Kanzlei schicken	Kopie ablegen Meldung an ZSA/Leitende der Professur und Assistenz	
Antrag auf Verlängerung	Antrag auf Verlängerung verfassen, unterzeichnen	Zeitdauer der Verlängerung festlegen, Bewilligung auf Verlängerung unterzeichnen Kopie an Kanzlei schicken	Kopie ablegen	
Belegen			Anmeldung auf den BA- oder MA-Anlass vornehmen	Modulanlass duplizieren und Betreuer/in zuweisen
Abgabe	Arbeit fristgemäss in gedruckter Ausführung an Betreuungsperson (inkl. Redlichkeits- und Einverständniserklärung) und in elektronischer Ausführung inkl. Abstract per Mail bei Kanzlei einreichen	Arbeit und Redlichkeits- und Einverständniserklärung entgegennehmen	Mail mit Arbeit und Abstract entgegennehmen Prüfung, ob Person auf Modulanlass angemeldet ist Eingang mit cc an Betreuungsperson bestätigen Anmeldung <u>nicht</u> erfolgt: alle eingereichten Unterlagen zurück an Studierende/r	
Beurteilung	Schriftliche Verfügung der Bewertung empfangen	Arbeit schriftlich bewerten (Vorlage Beurteilungsblatt im Studi-Portal) ³² Bewertung mündlich erläutern und Verfügung der Beurteilung mit Rechtsmittelbelehrung abgeben. (Gedrucktes Exemplar der Arbeit kann behalten werden) Kopie der Verfügung an Kanzlei schicken Bewertung eintragen in Eventoweb	Schriftliche Bewertung ablegen Titel der BA-/MA-Arbeit eintragen in Eventoweb (Anmeldedetail im Studienjahrgang) Bei vorliegender Zustimmung Aufnahme der Arbeit in die Datenbank für Qualifikationsarbeiten	

³¹ Am Institut Sekundarstufe I und II muss der Projektplan zudem von der Leitung der Professur unterzeichnet werden.

³² Am Institut Sekundarstufe I und II muss das Gutachten zudem von der Leitung der Professur unterzeichnet werden.